

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 88 (2015)

Heft: 6: 97. Delegiertenversammlung des SFV

Rubrik: Meldungen von ausserdienstlichen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Es handelt sich um eine landesweite Bedrohung, die über eine örtliche oder regionale Bedrohungslage hinausgeht
- Der Armeeeinsatz erfolgt nicht gegen das eigene Staatsvolk (2)
- Die Abwehr punktueller Cyber-Angriffe auf die Armee begründet keinen Verteidigungsfall
- Der Urheber der Bedrohung muss nicht notwendigerweise ein Staat sein.

Diese Kriterien, die zweifelsohne noch ergänzungs- und konkretisierungsbedürftig sind, erlauben eine Gesamtbeurteilung, die für die Abgrenzung, ob ein Verteidigungsfall vorliegt, d.h. ob die Armee aufgrund ihrer originären Aufgabe, oder subsidiär tätig wird, massgeblich ist.

Abschliessend sei erwähnt, dass die Veränderung der Bedrohungslage alleine nicht eine Ausdehnung des Verteidigungsfalls rechtfertigt. Bei klarer kantonaler, polizeilicher Zuständigkeit (Art. 57 BV) muss eine geänderte Bedrohungslage primär durch eine entsprechende bessere Ausrüstung und Ausbildung der Polizeikorps aufgefangen werden. Entscheidend für die Feststellung des Verteidigungsfalls erscheinen vielmehr die oben skizzierten Kriterien.

(1) G. Biaggini, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2007, Art. 58 BV, N 7. Siehe auch R. Rhinow, Zur Rechtmässigkeit des Armeeeinsatzes im Rahmen der inneren Sicherheit, in Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004, Basel/Bern 2004, S. 361, 370: «Auf keinen Fall kann auf diesem Weg die Bundeszuständigkeit zu Lasten der Kantone ausgeweitet werden.»

(2) So auch SCHWEIZER/MOHLER zu Art. 58 im SG Kommentar, N 23.

Diese (oben dargestellte) Aktennotiz (ohne Kursivdruck) soll als Basis für die weiteren Diskussionen in der AG (Arbeitsgruppe) Verteidigung, innere und äussere Sicherheit (des Bundesamtes für Justiz, BJ, Konrad Sahlfeld) zum Begriff der Verteidigung dienen.

Datum: 12. Januar 2015.

Quelle: www.bj.admin.ch

Roland Haudenschild



Malnate ist eine Reise wert

Die tadellose Organisation, die herzliche Gastfreundschaft sowie die wunderschöne Gegend und das hochsommerliche Wetter prägten den Marsch «PRE NJMEGEN» in Malnate.

Als einzige Schweizer Militärmarschgruppe nahm die Sektion Zürich des Schweiz. Fourierverbandes am 7. Juni 2015 in Malnate am Marsch „PRE NJMEGEN“ teil.

Oberstlt Paul Spörri, Wm Carlo Manea, Gfr Stefano Putelli und Sdt Christian Gianinazzi mussten ihre Teilnahme nicht bereuen. Dem Organisationskomitee ist es nämlich gelungen, für die Marschierenden optimale Bedingungen zu schaffen. Die Auswahl der Getränke und die Verpflegung an den

Abschliessend möchte ich seitens der Sektion Zürich des Schweiz. Fourierverbandes Wm Carlo Manea für die tadellose Organisation und den Fahrdienst vom Tessin nach Malnate und zurück herzlich danken. Ein besonderer Dank gebührt auch dem Flpl Kdt Oberst Tiziano Ponti, der es uns ermöglicht hat, die Infrastruktur des Flpl Locarno zu benutzen.

Aufgrund des Erlebten wird die Marschgruppe der Sektion Zürich des SFV auch im nächsten Jahr wieder in Italien mit dabei sein. Viva Malnate 2016!

Oberstlt Paul Spörri



Rastplätzen war reichhaltig und entsprach unseren Bedürfnissen. Die Gastfreundschaft darf als einzigartig bezeichnet werden. Wir wurden richtiggehend verwöhnt. Die gut markierte 24-km-Marschstrecke führte uns in hügeligem Gelände grösstenteils auf Naturstrassen durch unberührte Landschaften und kleinere Ortschaften. Ausserdem spielte auch das Wetter mit. Einzig die hohen Temperaturen bis über 30 Grad machten uns zu schaffen.

